**Bauwerber:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Hnr.****6525 Faggen** |  |

An die Faggen, am ...................

Gemeinde Faggen

Hnr. 70

6525 Faggen

Betrifft: (Art des Bauvorhabens)………………………………………………………………..

# Bestätigung gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022

Für das mit Baubescheid der Gemeinde Faggen vom ………………………… (Datum),
Zahl: ……………………..……, genehmigte Bauvorhaben: ………………………………………………………………………………….(Art des Bauvorhabens) wird nachfolgendes mitgeteilt:

Der sich auf grund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet.

Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

.............................................. ..........................................................

Datum und Ort Unterschrift und Stempel Befugter

Hinweise für den Bauherrn:

Gemäß § 38 (2) Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr der Behörde nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.